

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Torsten Koplín, Fraktion DIE LINKE**

**Expertengremium/Sachverständigenrat zur Einhaltung des Kulturgutschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Am 4. November 2015 stimmte das Bundeskabinett dem Entwurf des Kulturschutzgesetzes zu, in dem geregelt ist, dass besonders wertvolle Kulturgüter mit nationaler Bedeutung nicht mehr ohne Weiteres an internationale Käufer veräußert werden dürfen. Auch Mecklenburg-Vorpommern ist im Besitz von Kulturgütern, die die Kriterien des Kulturgutschutzgesetzes nach besonderem Schutz erfüllen.

1. Welches Expertengremium bzw. welcher Sachverständigenrat berät die Landesregierung im oben genannten Sachverhalt?

Gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) geändert worden ist, entscheidet über die Eintragung des Kulturgutes in das Verzeichnis die oberste Landesbehörde. Gemäß § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes ist vor der Entscheidung ein von ihr zu berufender Sachverständigenausschuss zu hören.

Der Sachverständigenausschuss für Kulturgut Mecklenburg-Vorpommern erfüllt eine sehr wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe für den Kulturgutschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

2. Wie viele Mitglieder hat dieses Gremium, wer ist Mitglied und aufgrund welcher Kompetenz?

Der Sachverständigenausschuss besteht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus fünf Sachverständigen. Eine oder einer der Sachverständigen ist auf Vorschlag des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zu berufen. Bei der Berufung der Sachverständigen sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung die Kreise der Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschul-lehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und des Antiquariates zu berücksichtigen.

Das Gremium hat fünf Mitglieder. Auswahlkriterium für die Besetzung des Gremiums sind das durch die engagierte berufliche Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsbereichen erworbene umfangreiche Fachwissen und die damit verbundenen Fachkompetenzen.

3. Welche konkreten Aufgaben hat das Gremium, wie ist es organisiert und wem erstattet es Bericht?

Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung sind Kunstwerke und anderes Kulturgut - einschließlich Bibliotheksgut -, deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ einzutragen. Über die Eintragung des Kulturgutes in das Verzeichnis entscheidet die oberste Landesbehörde. Vor der Entscheidung hat die oberste Landesbehörde einen von ihr zu berufenden Sachverständigenausschuss zu hören. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.

Nach der Geschäftsordnung des Sachverständigenausschusses des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Februar 2012 übernimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ausschusses und ein Vertreter des Ministeriums führt den Vorsitz der Sitzungen. Insoweit ist ein gesonderter Bericht des Ausschusses an das Ministerium, das über die Eintragung des Kulturgutes in das Verzeichnis entscheidet, nicht erforderlich.

4. In welcher Art und Weise wird die Arbeit des Gremiums erfasst und dokumentiert und sind diese Dokumente für die Öffentlichkeit einsehbar?

Die Dokumentation der Arbeit des Sachverständigenausschusses erfolgt auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Sachverständigenausschusses des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Kulturgut vom 17. Februar 2012. Gemäß § 6 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung wird über jede Sitzung des Ausschusses ein Protokoll gefertigt, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls. Die Protokolle werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Eingetragene Kulturgüter sind im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes für die Öffentlichkeit einsehbar.